



2. Änderung der Richtlinie der Stadt Waren (Müritz) zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777), sowie des § 11 SGB VIII hat die Stadtvertretung des Stadt Waren (Müritz) in ihrer Sitzung vom 13.03.2019 folgende Richtlinie beschlossen:

2. Änderung der Richtlinie

1. Nennung der Richtlinie wird wie folgt geändert:

Richtlinie der Stadt Waren (Müritz) zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes

2. Punkt I Abs. 3 a wird wie folgt verändert.

3. Die Förderung der Vereine richtet sich nach der Anzahl

a) der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied in einem förderfähigen Verein sind,

3. Punkt II Abs. 2 wird wie folgt verändert.

Im Punkt II entfällt der Abs. 2

4. Punkt III Abs. 1 wird wie folgt verändert:

1. Die Höhe der Zuwendungen (Zv1) für die Anzahl an Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr für einen förderfähigen Verein (V1) wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Kinder und Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (V1s1), die Mitglied in diesem förderfähigen Verein sind durch die Summe der Anzahl aller Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (VGs1), die Mitglied in den förderfähigen Vereinen sind, geteilt wird und anschließend mit drei Vierteln der Summe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (HM) multipliziert wird.

5. Punkt IV Abs. 1 wird wie folgt verändert:

1. Die Abrechnung der Förderung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt spätestens einen Monat nach Beendigung des Haushaltsjahres. Eine erneute Zuwendung erfolgt erst nach Abrechnung der bereits ausgereichten Zuwendungen.

6. Punkt V wird wie folgt verändert:

Die 2. Änderung der Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 14.03.2019

N. Möller
Bürgermeister

